

Nr. 08 / August 2022



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht	2
Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 vorgelegt	2
Hinzurechnungen bei Messestandfläche.....	3
Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben	4
Aktuelle Haushaltspolitik	5
Staatsschulden 2021 auf neuem Höchststand	5
Starkes Plus der Steuereinnahmen im Juni 2022.....	6
Internationale und Europäische Steuerpolitik	7
EU-Mindeststeuer auf der Zielgraden?.....	7
Für ein aktiveres Berufsrecht der Steuerberater.....	7
Unternehmensfinanzierung	8
Klimarisiken sind auch für den Finanzsektor relevant.....	8
Kreditfinanzierung für Unternehmen wird mühsamer	9
Mittelstand	9
Studie zur Resilienz von Unternehmen im Mittelstand veröffentlicht	9
Stark gestiegene Energiepreise gefährden Produktion in Deutschland	10

Editorial

Mitten im Hochsommer veröffentlichte das Bundesfinanzministerium das diesjährige Jahressteuergesetz mit überwiegend technischen Änderungen. Allerdings ist in dem Entwurf auch eine Rechtsgrundlage enthalten, die einen gesonderten Auszahlungsweg für öffentliche Leistungen an die Bürger vorsieht. Damit soll insbesondere der zum Teil kritisierte Auszahlungsweg über die Arbeitgeber, wie er bei der Energiepreispause gewählt wurde, vermieden werden.

Aber nicht nur technische Änderungen sind aus dem BMF zu erwarten. Anfang August hat Bundesminister Lindner angekündigt, einen Gesetzentwurf zum Abbau der kalten Progression vorzulegen. Erste Eckwerte sind bekannt, so sollen die Tarifstufen bei der Einkommensteuer deutlich angehoben werden. Allein die Tarifstufe der so genannten Reichensteuer (277.825 Euro) soll unberührt bleiben; systematisch richtig wäre eine Anhebung auch dieser Stufe. Die Pläne führen zu Entlastungen von über 10 Milliarden Euro im kommenden Jahr und etwa 17,5 Milliarden Euro im Jahr 2024. Wir dürfen gespannt sein, wie die politischen Diskussionen zu dieser richtigen Maßnahme verlaufen werden.

Rückenwind hat Bundesminister Lindner dabei von den weiterhin stark steigenden Steuereinnahmen. Ohne Gemeindesteuern stiegen diese im Juni 2022 gegenüber dem Vorjahr um sage und schreibe 26 Prozent. Sicherlich spielen hier auch statistische Effekte wegen einer geringen Vorjahresbasis eine Rolle. Aber auch das nominal hohe Wirtschaftswachstum ist dafür verantwortlich.

Diese Euphorie wird jedoch ein wenig getrübt durch den Rekord der öffentlichen Schulden in Deutschland. Zum Jahresende 2021 waren die öffentlichen Haushalte mit gut 2,3 Billionen Euro verschuldet, knapp 28.000 Euro pro Bundesbürger. Hier gilt es, die Balance zwischen notwendigen Entlastungen bei den Steuern einerseits und dem Einhalten der Schuldenbremse andererseits zu finden.

Auch steuerliche Detailfragen stellen wir in unserem Newsletter dar. Interessant ist unter anderem das Urteil des Bundesfinanzhofes zu den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bei der Anmietung von Messestandsflächen. Wiederholt musste sich der Bundesfinanzhof mit den Hinzurechnungen befassen. Zum wiederholten Male wies er die Finanzverwaltung in ihre Schranken.

Für die noch letzten Wochen im Sommer 2022 wünschen wir Ihnen vor allem Gesundheit und trotz aller Krisen – auch die Coronakrise ist wohl noch nicht ganz überwunden – dass Sie Ihren Optimismus und Ihre Lebensfreude bewahren.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 vorgelegt

Die für Unternehmen relevanten Änderungen im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 umfassen Änderungen bei den Gebäudeabschreibungen und Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer. Hinzu kommen noch eine Reihe weiterer Anpassungen.

Im Wesentlichen sind im neuen Jahressteuergesetz folgende Maßnahmen enthalten:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b AO)
- weitgehende Abschaffung der sogenannten Registerfälle für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung der Registerfälle für Drittlizenzen (§ 49 EStG)
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent (§ 7 Abs. 4 EStG) und zugleich Abschaffung des Nachweises einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude (Wegfall § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG)
- vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023 (§ 10 Abs. 3 EStG)
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro auf 1.000 Euro (§ 20 Abs. 9 EStG)
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrags von 924 Euro auf 1.200 Euro (§ 33a EStG)
- Im Bereich der Umsatzsteuer:
- Die Artikel 8 bis 11 des Entwurfs enthalten Änderungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer. Hinweisen möchten wir auf den Ausschluss des Vorsteuerabzugs im Vorsteuer-Vergütungsverfahren bei Ausfuhrlieferungen beziehungsweise innergemeinschaftlichen Lieferungen entsprechend § 18 Abs. 9 Satz 2 UStG-E (siehe Art. 8). Dieser soll laut Begründung greifen, wenn der Empfänger zwar über eine gültige USt-IdNr im Zeitpunkt der Lieferung verfügte, diese jedoch gegenüber seinem Lieferanten nicht verwendet hat. In diesen Fällen kann die Steuerbefreiung nachträglich gewährt werden; der Empfänger wird auf diese Korrekturmöglichkeit verwiesen.
- Artikel 10 enthält die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister. Diese soll der Bekämpfung des USt-Betrugs insbesondere im Bereich des grenzüberschreitenden elektrischen Geschäftsverkehrs dienen.

Hinzurechnungen bei Messestandfläche

Wiederholt musste sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen auseinandersetzen. In diesem Fall ging es um Messestandflächen, die ein produzierendes Unternehmen angemietet hatte.

Anmietung Messefläche durch Produktionsunternehmen

Mit Urteil vom 23. März 2022 hatte sich der BFH wieder einmal mit den Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1. GewStG auseinanderzusetzen (Az.: III R 14/21). Im Sachverhalt ging es um ein Unternehmen (Klägerin), das eigene Produkte entwickelt, produziert und selbst vertreibt. Dabei bedient sich das Unternehmen keines Direktvertriebs; der Vertrieb erfolgt durch ein stehendes Händlernetz. In den Streitjahren 2009 - 2011 mietete die Klägerin wiederholt Ausstellungsflächen und Räumlichkeiten auf bestimmten, turnusmäßig stattfindenden Messen zur Präsentation ihrer Produkte an. Das Finanzamt war der Ansicht, dies stelle einen hinzurechnungspflichtigen Sachverhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG dar.

Kein fiktives Anlagevermögen

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Grundsätzlich hat nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer eines Teils der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen (fiktives Anlagevermögen), zu erfolgen. Der Bundesfinanzhof verneinte jedoch das Vorliegen des fiktiven Anlagevermögens im Sinne dieser Vorschrift. Dabei wies der Bundesfinanzhof darauf hin, dass es sich bei Anlagevermögen grundsätzlich um Gegenstände handelt, die dazu bestimmt sind, auf Dauer dem Betrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB). Es liegt also ein Gebrauch, kein Verbrauch (Umlaufvermögen) vor.

Zweckbestimmung im Unternehmen maßgeblich

Fiktives Anlagevermögen wäre dann gegeben, wenn es sich um Wirtschaftsgüter handeln würde, die bei dem Mieter Anlagevermögen wären, wenn sie in seinem Eigentum stünden. Hierfür ist die Zweckbestimmung der Wirtschaftsgüter in dem jeweiligen Betrieb maßgeblich. Dabei kommt dem Willen des Steuerpflichtigen (subjektiv) eine wesentliche Bedeutung zu. Bestimmte objektive Gesichtspunkte spielen jedoch auch eine Rolle: die Art des Wirtschaftsgutes, die Art und Dauer der Verwendung des Wirtschaftsgutes im Betrieb, die Art des Betriebes und auch die Art der Bilanzierung. Zentrale Frage ist hierbei, ob der Geschäftszweck des Unternehmens das dauerhafte Vorhandensein solcher Wirtschaftsgüter voraussetzt.

Messeteilnahme nicht für Geschäftserfolg maßgeblich

Im entschiedenen Sachverhalt war die Messeteilnahme für die Klägerin als Produktionsunternehmen nicht zwingend. Insbesondere erfolgte der Vertrieb über ein Händlernetz. Die Klägerin selbst entfaltete auf den Messen keine eigenen Tätigkeiten, dort präsentierten die Händler die Produkte. Der Bundesfinanzhof sah keinen essenziellen Beitrag zum Geschäftserfolg der Klägerin als gegeben an.

Im Ergebnis lag kein fiktives Anlagevermögen und damit auch kein Hinzurechnungstatbestand vor.

Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben

Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen können im vorherigen Wirtschaftsjahr abgezogen werden, wenn sie bis zum 10. Januar des Folgejahrs gezahlt werden. Allerdings müssen sie auch im Zeitraum 1. bis 10. Januar fällig sein, so der BFH.

Der BFH hat am 16. Februar 2020 zum Aktenzeichen X R 2/21 entschieden, wie die Fälligkeit bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben einzuordnen ist.

Gewinn mittels EÜR ermittelt

Im Sachverhalt erzielte der Kläger Einkünfte nach § 15 EStG und ermittelte seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG. Die Zahlungen für die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen Mai bis Juli 2017 nahm er am 9. Januar 2018 vor. Fraglich ist, ob ihm der Betriebsausgaben Abzug in 2017 oder 2018 zusteht.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ihm dieser erst für 2018 zusteht. Grundsätzlich ist nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG der Betriebsausgabenabzug im Zeitpunkt des Abflusses, also hier im Jahre 2018, zu gewähren. Eine Ausnahme hierzu sieht § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG bei wiederkehrenden Zahlungen bis zum 10. Januar des folgenden Jahres vor. Dies würde bedeuten, dass in diesem Sachverhalt der Betriebsausgabenabzug für 2017 zu gewähren wäre.

Umsatzsteuer-Vorauszahlung grundsätzlich regelmäßig wiederkehrend ...

Grundsätzlich ist die Umsatzsteuer-Vorauszahlung eine wiederkehrende Zahlung im Sinne dieser Vorschrift. Auch der Abfluss erfolgte bis zum 10. Januar des Folgejahres.

... müssen aber auch vom 1. bis 10. Januar fällig

Allerdings lag die Fälligkeit dieser Zahlungen für die Umsatzsteuer Vorauszahlungen Mai bis Juni 2017 nicht im Zeitraum vom 1. bis 10. Januar 2018. Grundsätzlich erfordert der Wortlaut des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG nicht die Fälligkeit in diesem Zeitraum. Der Bundesfinanzhof nimmt diese Voraussetzungen jedoch mit auf, um dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu entsprechen. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG soll (auch) Zufälligkeiten bei der Gewinnermittlung des § 4 Abs. 3 EStG vermeiden. Insoweit soll eine wirtschaftliche Veranlassung maßgeblich sein. Umgekehrt soll jedoch auch die Steuerung des Gewinns nicht möglich sein. Der Steuerpflichtige soll also mit seinen Zahlungen nicht die Höhe des Gewinnes beeinflussen können. Deswegen ist zusätzlich zum Wortlaut das Fälligkeitserfordernis mit aufzunehmen.

Aktuelle Haushaltspolitik

Staatsschulden 2021 auf neuem Höchststand

Mit 2.321,1 Milliarden Euro waren die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) zum Jahresende 2021 verschuldet. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 27.922 Euro.

Die öffentliche Verschuldung zum Jahresende 2021 stieg gegenüber dem Jahresende 2020 um 6,8 Prozent oder 148,3 Milliarden Euro auf den höchsten jemals in der Schuldenstatistik gemessenen Schuldenstand. Der Anstieg ist beim Bund, aber auch bei einigen Ländern weiterhin Resultat der verschiedenen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Gesamtschulden der Sozialversicherung haben sich entgegen der Entwicklung in den Vorjahren leicht auf 45 Millionen Euro (2020: 44 Millionen Euro) erhöht.

Bund schultert größten Teil

Der Bund war Ende 2021 mit 1.548,5 Milliarden Euro verschuldet. Das bedeutet im Vergleich zu 2020 einen Anstieg um 10,3 Prozent (145,0 Milliarden Euro). Für die Ländergesamtheit fiel der Anstieg der Verschuldung mit 0,4 Prozent im Vergleich zu 2020 vergleichsweise gering aus. Unter den Flächenländern war der Schuldenstand pro Einwohnerin/Einwohner zum Jahresende 2020 im Saarland (14.811 Euro) am höchsten, gefolgt von Schleswig-Holstein (11.391 Euro). Den stärksten Zuwachs der öffentlichen Schulden verzeichneten 2021 die Länder Sachsen (+24,4 Prozent) und Bayern (+11,5 Prozent). Aufgrund der niedrigen Verschuldung in diesen beiden Ländern vor der Corona-Pandemie sind aber die Schuldenstände pro Kopf weiterhin am niedrigsten (Bayern: 1.512 Euro, Sachsen 1.554 Euro).

Zuwachs der kommunalen Schulden nur um 0,6 Prozent

Die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände wuchs im Vorjahresvergleich um 0,6 Prozent beziehungsweise 0,8 Milliarden Euro auf 134,2 Milliarden Euro.

Auch im Hinblick auf die kommunalen Schulden unterscheiden sich die Flächenländer deutlich. Die höchste Pro-Kopf-Verschuldung wiesen die Kommunen in Rheinland-Pfalz aus (3.031 Euro), gefolgt vom Saarland (2.918 Euro) und Nordrhein-Westfalen (2.833 Euro). Ohne die Ablösung von 590,6 Millionen Euro an kommunalen Kassenkrediten im Rahmen des "Saarlandpakts" wäre die Verschuldung der saarländischen Kommunen Ende 2021 deutlich höher ausgefallen.

Die geringste kommunale Pro-Kopf-Verschuldung verzeichnete Sachsen mit 549 Euro, gefolgt von Brandenburg (567 Euro) und Baden-Württemberg (917 Euro).

Starkes Plus der Steuereinnahmen im Juni 2022

Die Steuereinnahmen in Deutschland (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Juni 2022 um 26,3 Prozent gegenüber Juni 2021. Neben einem Wachstum der Bemessungsgrundlage spielen auch statistische Effekte einer geringen Vorjahresbasis eine Rolle. Die Einnahmen für das erste Halbjahr liegen weit über den Erwartungen der aktuellen Steuerschätzung. Hier finden Sie die aktuellen Zahlen im Überblick:

Um 29,6 Prozent übertrafen die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern den Wert des Vorjahresmonats. Während der hohe Zuwachs bei den Steuern vom Umsatz vor allem auf einer außerordentlichen Erhöhung der Einnahmen aufgrund eines kassentechnischen Effektes der Einfuhrumsatzsteuer (+267,6 Prozent) resultiert, spiegeln die hohen Einnahmen bei der Körperschaftsteuer (+29,3 Prozent) und der veranlagten Einkommensteuer (+13,4 Prozent). Die Bundessteuern realisierten im Juni ein Einnahmepplus von 9,7 Prozent. Darunter sind „Vorjahreseffekte“ wie bei der Luftverkehrsteuer (+541,1 Prozent), aber auch Zuwächse bei der Bemessungsgrundlage wie beim Solidaritätszuschlag (+43,3 Prozent). Die Einnahmen aus den Ländersteuern verzeichneten ein leichtes Minus von einem Prozent im Vergleich zu Juni 2021, vor allem durch den Rückgang der sehr volatilen Erbschaftsteuer.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten bis einschließlich Juni 2022 einen Zuwachs von 19,9 Prozent gegenüber dem Ergebnis des Vorjahreszeitraums 2021. Die Länder verbuchten in diesem Zeitraum einen Zuwachs von 19,5 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftssteuern liegen Ende Mai 2022 um 11,9 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.

Insgesamt liegen die Einnahmen bisher für alle drei Ebenen – Bund, Länder und Gemeinden – deutlich über der Steuerschätzung von Mai 2022. Angesichts der erheblichen Unsicherheiten über die weitere konjunkturelle Entwicklung kann dennoch keine sichere Prognose über die Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte gestellt werden.

EU-Mindeststeuer auf der Zielgraden?

Der tschechische Finanzminister Zbynek Stanjura hat sich in einem Fernsehbeitrag zuversichtlich gezeigt, die Beratungen über die Umsetzung von „Säule II“ (der entsprechenden OECD-Vereinbarungen) bis Ende Oktober zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Ursprünglich hatte der tschechische Finanzminister Stanjura sogar die Ecofin-Ratssitzung am 4. Oktober 2022 in Luxemburg als Ort einer möglichen Einigung ins Auge gefasst. Bereits am 12. Juli 2022, anlässlich des ersten Finanzministerrates unter seiner Führung, hatte Minister Stanjura seine wirtschafts- und finanzpolitische Agenda bis Ende 2022 vorgestellt. In steuerlicher Hinsicht will sich die Präsidentschaft in dieser Zeit unter anderem um EU-Vorschläge zu „Säule I“ der OECD kümmern, außerdem um Steuertransparenz, „Steuer-Oasen“ und um nicht-gerechtfertigte Ausnahmen von der Besteuerung. Abschließend steht auch noch die Weiterberatung des CO₂-Grenzausgleichs der EU, die Vorstellung des Unions-Zollkodexes und das Gesetzgebungspaket zur Geldwäschebekämpfung auf seiner Agenda.

Für ein aktiveres Berufsrecht der Steuerberater

Die EU-Kommission befragt Öffentlichkeit zur Möglichkeit eines strengeren Rahmens für das Berufsrecht. Nach eigenen Angaben geht es der Kommission nicht um eine Regelung der Tätigkeit von Steuerberatern im Detail. Vielmehr sollten zum Beispiel bestimmte Schwellenwerte beziehungsweise Schlüsselzahlen der Gefahr einer Beteiligung an „aggressiver Steuerplanung“ oder sogar Steuerhinterziehung entgegenwirken. Die Befragung läuft noch bis zum 12. Oktober 2022.

Die EU-Kommission ist der Auffassung, dass einige Steuerberater und sonstige Vermittler („tax intermediaries“) bestimmte steuerliche Gestaltungen ersinnen und vermarkten. Dadurch unterstützen sie Strukturen in Nicht-EU-Staaten und Gebieten, welche die Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten aushöhlten. Zu den eingesetzten Instrumenten zählten beispielsweise Rechtsträger ohne wirtschaftliche Substanz. Mit deren Hilfe würden Unterschiede zwischen Steuerabkommen und zwischen nationalen Steuersystemen ausgenutzt.

Stimmungstest: Wie weit kann beziehungsweise soll die Regelung gehen?

Ausweislich des [Konsultationsfragebogens](#) kommen nach jetzigem Stand der Überlegungen verschiedene Regelungsinhalte beziehungsweise Mechanismen für eine zukünftige Richtlinie in Frage: Entweder könne ein Due-diligence-Verfahren angewandt werden, also eine Selbsteinschätzung hinsichtlich der „Gefahrgeneigtheit“ der eigenen Beratung. Die zweite Möglichkeit wäre eine Selbstverpflichtung, verbunden mit einer Registrierungsmöglichkeit oder auch -Pflicht für Tax Intermediaries. Schließlich käme auch ein Verhaltenskodex („code-of-conduct“) für diesen Berufszweig in Betracht. Zusätzlich im Gespräch sind mögliche zusätzliche Berichtspflichten bei bestimmten Beratungstätigkeiten oberhalb von festgelegten Schwellenwerten – und sogar finanzielle Strafen sowie gegebenenfalls Berufsverbote bei Zuwiderhandlung.

Unterschiedliche Kompetenzgrundlagen im Gespräch

Die Initiative läuft unter dem Namen "SAFE": Securing the Activity Framework of Enablers. Die Konsultation war seit Mai dieses Jahres zeitlich nach hinten verschoben worden. Ein möglicher Gesetzgebungsvorschlag ist für das 1. Quartal kommenden Jahres geplant. Er könnte sich entweder auf eine steuerrechtliche Gesetzgebungsgrundlage (Art. 115 des Vertrages; Einstimmigkeit) oder auf die Dienstleistungsfreiheit stützen.

Unternehmensfinanzierung

Klimarisiken sind auch für den Finanzsektor relevant

Die mikroprudenzielle und die makroprudenzielle Aufsicht sind die beiden Säulen des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS), um das Finanzsystem insgesamt krisenfester zu machen und so die Realwirtschaft besser zu schützen. Es bedarf dabei einer engen Verzahnung von makro- und mikroprudenziellen Maßnahmen, um das systemische Risiko Klimawandel zu beherrschen. Der aktuelle Klimabericht der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zeigt deutlich, vor welchen Herausforderungen die Finanzaufsicht und die Finanzierungspartner der Realwirtschaft stehen, um die Transformation der europäischen Volkswirtschaften in Richtung Klimaneutralität zu schaffen.

Als problematisch bewertet die Studie die Wirkungen von Schocks aufgrund von Klimarisiken, die sich im gesamten Finanzsystem ausbreiten könnten, insbesondere bei einem ungeordneten Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft. Das gleiche gelte für den Fall einer abrupten Neubewertung von Klimarisiken. Sie könnte Investmentfonds und Versicherer belasten und Unternehmensinsolvenzen sowie Kreditausfälle bei Banken verursachen.

Der Bericht betont die systemische Natur von klimabezogenen Risiken und mögliche selbstverstärkende Effekte bei gleichzeitigem Auftreten verschiedener Ausprägungen des Klimarisikos wie Hitzewellen, Dürren und Waldbränden.

Szenarienanalyse: geordnete Transformation mildert Folgen deutlich

Im Szenario eines ungeordneten Übergangs, das einen sofortigen und beträchtlichen Anstieg des Preises für CO₂-Emissionen unterstellt, könnten die Versicherungsunternehmen und Investmentfonds auf kurze Sicht Marktverluste in Höhe von 3 Prozent beziehungsweise 25 Prozent ihrer stressgetesteten Aktiva erleiden. Ein geordneter Übergang zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 könnte solche Schocks indes abmildern und die negativen Folgen für Unternehmen und Banken begrenzen. Die Wahrscheinlichkeit von Unternehmensausfällen wäre dann im Jahr 2050 zwischen 13 und 20 Prozent niedriger als bei den aktuell geltenden Maßnahmen. Auch die Kreditverluste der Banken würden in diesem Szenario geringer ausfallen.

Der Bericht liefert einen Überblick über aktuelle aufsichtliche Projekte und präsentiert grundlegende Überlegungen für eine makroprudenzielle Politik, die auch die Klimarisiken und die zahlreichen Wechselwirkungen mit anderen Risiken des Finanzsystems im Blick hat. Der Bericht erörtert unter anderem, wie bestehende Instrumente angepasst werden könnten, allen voran die Systemrisikopuffer und Konzentrationsschwellenwerte. Sie finden den gesamten [Bericht](#) auf der Internet-Seite der Europäischen Zentralbank.

Kreditfinanzierung für Unternehmen wird mühsamer

Die im Rahmen des Bank Lending Survey (BLS) der Europäischen Zentralbank befragten privaten deutschen Banken verschärfen im zweiten Quartal 2022 ihre Vergaberichtlinien für Unternehmenskredite geringfügig. Bei den privaten Wohnungsbaukrediten fiel die Verschärfung der Kreditrichtlinien so stark aus wie noch nie seit Einführung des BLS. Verschärft wurden auch die Richtlinien für Konsumenten- und sonstige Kredite. Die Verschärfungen begründeten die Banken in allen Kreditsegmenten in erster Linie mit einer Ansicht nach gestiegenem Kreditrisiko. Der BLS erfasst keine Sparkassen und Volksbanken.

Nach dem Bank Lending Survey stieg die Kreditnachfrage der Unternehmen. Es wurden danach vor allem kurzfristige Kredite nachgefragt. Als Gründe führten die Banken nahezu ausschließlich den gestiegenen Mittelbedarf für Lagerhaltung und Betriebsmittel an. So hätten viele Unternehmen angesichts instabiler Lieferketten bei Vorprodukten und der verstärkten Unsicherheit durch den Ukrainekrieg ihre Lagerhaltung vergrößert. Die Kreditablehnungsquote nahm gegenüber dem Vorquartal geringfügig zu.

Die Nachfrage nach privaten Wohnungsbaukrediten ging per saldo zurück, die Nachfrage nach Konsumenten- und sonstigen Krediten nahm weiter zu.

Veränderung der Kreditrichtlinien nach Angaben der Banken geringfügig

Die befragten Banken verschärfen per saldo die Kreditrichtlinien (das heißt die internen Richtlinien oder Kriterien einer Bank für die Gewährung von Krediten) im Unternehmensgeschäft geringfügig. Die Banken begründeten die Verschärfungen mit einem nach ihrer Einschätzung erhöhten Kreditrisiko. Hierzu trugen im Unternehmensgeschäft vor allem branchen- und firmenspezifische Faktoren bei, aber auch die von den Banken als verschlechtert eingeschätzte allgemeine Wirtschaftslage sowie die getrübbten Konjunkturaussichten, unter anderem aufgrund des Angriffskrieges gegen die Ukraine.

Bei den privaten Wohnungsbaukrediten fiel die Verschärfung der Kreditrichtlinien so stark aus wie noch nie seit Einführung des BLS.

Weitere Verschärfungen angekündigt

Für das dritte Quartal planen die Banken, per saldo ihre Richtlinien in allen drei Kreditsegmenten weiter zu verschärfen. Außerdem erwarten die Banken für die nächsten drei Monate einen Rückgang der Nachfrage bei Unternehmens- und Wohnungsbaukrediten.

Die viermal im Jahr durchgeführte Befragung zum Kreditgeschäft fand in der Zeit vom 10. Juni bis zum 28. Juni 2022 statt. An der Umfrage nahmen in Deutschland 33 Banken teil. Die Rücklaufquote lag bei 100 Prozent.

Mittelstand

Studie zur Resilienz von Unternehmen im Mittelstand veröffentlicht

Resiliente Unternehmerinnen und Unternehmer zeichnen sich sowohl durch Flexibilität in ihrer Arbeitsweise und Bewältigungsstrategien als auch durch Lösungs-, Ziel- und Chancenorientierung aus. All dies wiederum wirkt sich positiv auf die Entscheidungs-, Veränderungs- und Innovationsprozesse im Unternehmen aus. Das hat eine Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung ergeben.

Je resilienter die Unternehmerperson, desto resilienter das Unternehmen

Das Bonner Institut für Mittelstandsforschung (IfM) hat auf Basis der vorhandenen Literatur die Kriterien für die individuelle Resilienz während der Corona-Pandemie herausgearbeitet. Demnach wirken sich besonders die psychische Gesundheit, die grundsätzliche Lebenszufriedenheit, persönliche Emotionen und Sorgen, individuelle und gesellschaftliche Einstellungen sowie soziale und familiäre Netzwerke darauf aus, wie gut oder schlecht die individuelle Resilienz der Unternehmerin bzw. des Unternehmers ausgebildet ist.

Schon zuvor hatte das Forschungs-Team konstatiert, dass es sowohl vor als auch während einer Krisensituation entscheidend von der Unternehmerperson und deren Handeln abhängt, wie das jeweilige Unternehmen die plötzlich auftretende Situation bewältigt. Als resilient gilt ein Unternehmen, wenn es seine Geschäftstätigkeit nach einer plötzlichen Störung erfolgreich langfristig fortsetzen kann.

Je resilienter die Unternehmen, desto resilienter der Mittelstand

Ein wichtiges Fazit: Digitale Transformation, Corona, nachhaltiges Wirtschaften, Ukraine-Krieg – aktuell fordern eine Vielzahl an veränderten Situationen die mittelständischen Unternehmen heraus. Je resilienter die Unternehmerinnen und Unternehmer dabei sind, desto resilienter ist auch der Mittelstand insgesamt in Deutschland. Aus politischer Sicht sollten daher all diese Herausforderungen ganzheitlich betrachtet werden. Dazu gehört auch die Heterogenität der Unternehmenslandschaft sowie die Vielfaltigkeit und das Zusammenspiel der verschiedenen Einflussfaktoren zu berücksichtigen.

Die Studie ist [hier](#) downloadbar.

Stark gestiegene Energiepreise gefährden Produktion in Deutschland

Immer mehr Betriebe geben wegen der stark gestiegenen Energiepreise ihre Produktion in Deutschland auf oder haben ihren Geschäftsbetrieb eingeschränkt. Das geht aus einer DIHK-Vorabauswertung des jährlichen Energiewendebarmometers unter bundesweit rund 3.500 Unternehmen aus allen Branchen und Regionen hervor.

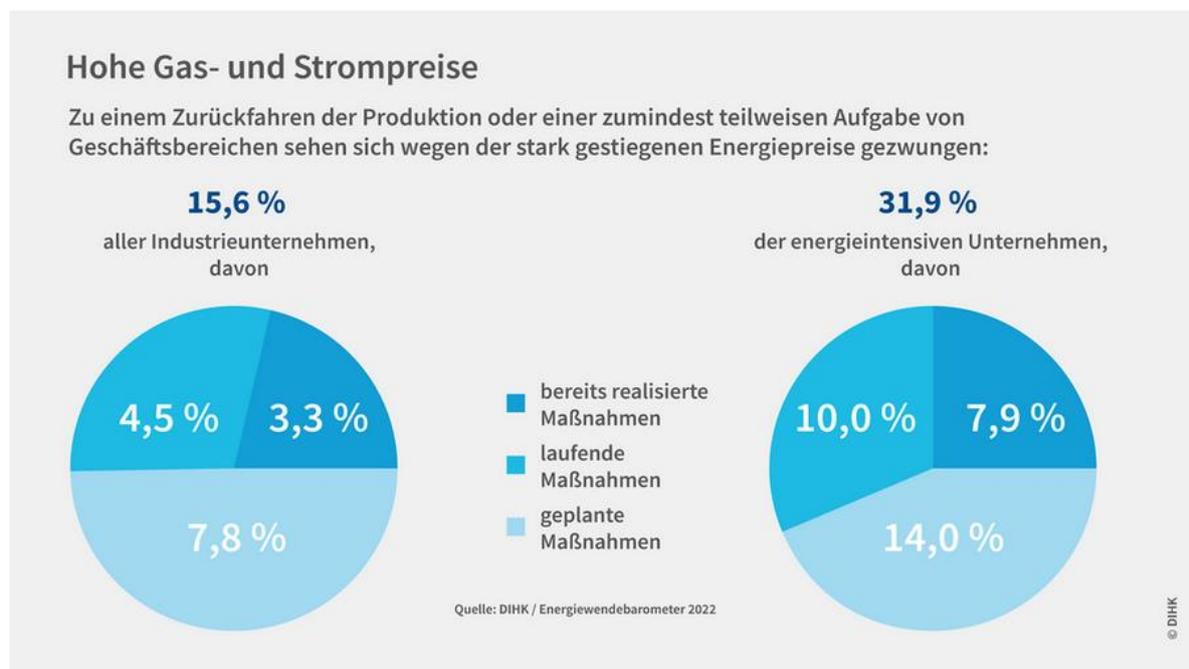
Danach sehen sich insgesamt 16 Prozent der Industriebetriebe gezwungen, auf die aktuelle Energielage mit einem Zurückfahren der Produktion oder einer zumindest teilweisen Aufgabe von Geschäftsbereichen zu reagieren. Knapp ein Viertel davon hat das nach eigenen Angaben bereits realisiert, ein weiteres Viertel ist gerade dabei. Etwa die Hälfte dieser Unternehmen gibt an, entsprechende Schritte noch zu planen.

Abbauprozesse bei jedem dritten energieintensiven Betrieb

"Das sind alarmierende Zahlen", sagt DIHK-Präsident Peter Adrian. "Sie zeigen, wie stark dauerhaft hohe Energiepreise eine Belastung unseres Standortes sind. Vielen Unternehmen bleibt nichts anderes übrig, als zu schließen oder die Produktion an andere Standorte zu verlagern."

Besonders stark betroffen ist der Auswertung zufolge die energieintensive Wirtschaft: Hier sind die Werte durchweg noch mal doppelt so hoch wie im Durchschnitt der Industrie. So beschäftigen sich insgesamt 32 Prozent dieser energieintensiven Betriebe mit einem Zurückfahren der Produktion oder einer (Teil-)Aufgabe von Geschäftsbereichen. Knapp ein Viertel von ihnen, also insgesamt 8 Prozent aller energieintensiven

Unternehmen, hat entsprechende Maßnahmen bereits realisiert. Weitere 10 Prozent der Energieintensiven stecken eigenen Angaben zufolge in einem entsprechenden Abbauprozess, und zusätzliche 14 Prozent haben solche Schritte in ihrer Planung.



© DIHK

Adrian: "Wir können aus diesen Zahlen auch den Schluss ziehen: Das, was wir aktuell an Rückgang des Gasverbrauchs in der Industrie beobachten, geht vor allem auf die Stilllegung von Maschinen und Anlagen zurück. Es lässt sich nicht unter einer verbesserten Energieeffizienz verbuchen."

Viele Unternehmen noch ohne Gasverträge für 2022

Die DIHK-Auswertung zeigt außerdem: Viele Unternehmen müssen auch Mitte des Jahres noch erhebliche Mengen Gas für 2022 beschaffen. Erst die Hälfte der Industriebetriebe hat ihren Gasbedarf bereits über Verträge gedeckt. Mehr als ein Drittel müssen noch mehr als 30 Prozent ihres Jahresbedarfes für 2022 einkaufen. Das entspricht einer hochgerechneten Menge von bis zu 50 Terawattstunden Gas.

"Aufgrund der aktuellen Lage auf den Energiemärkten resultiert daraus für die Betriebe ein erhebliches Kosten- und Versorgungsrisiko in den kommenden Monaten", sagt DIHK-Präsident Peter Adrian. "Viele Unternehmen stellen aktuell auch fest, dass sie die selbst erlebten Preissteigerungen im direkten oder indirekten internationalen Wettbewerb nicht in ausreichendem Umfang an Kunden weiterreichen können."

So sehen der DIHK-Umfrage zufolge fast zwei Drittel der Industriebetriebe (63 Prozent) in den hohen Stromkosten und Gaspreisen eine Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Jens Gewinnus

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.